



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –

Frage Nummer 29 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christiane
Feichtmeier**
(SPD)

Nachdem der Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 08.08.2023 die erste Regel zur Gefährdungsbeurteilung im Bereich des Mutterschutzes veröffentlicht hat, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dabei unterstützen soll, die mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, frage ich die Staatsregierung, inwieweit diese Regel bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung in den Dienststellen des Öffentlichen Dienstes in Bayern umgesetzt wurde, ob ein Entwurf zur Umsetzung erarbeitet wird und wann mit einer Umsetzung gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Umfang und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welche Tätigkeit für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind unbedenklich ist, ob eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit ggf. nicht möglich sein wird. Bei gleichartigen Tätigkeiten ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber/Dienstherr festzulegen, sobald die Frau angezeigt hat, dass sie schwanger ist oder stillt. Zudem hat der Arbeitgeber/Dienstherr der Beschäftigten ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anzubieten.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Checkliste zur Beurteilung der Büro- und Bildschirmarbeitsplätze überarbeitet und in Ziff. 9.8 um die nach § 10 MuSchG erforderlichen Maßnahmen ergänzt. Die Checkliste ist unter¹ abrufbar.

Die AfMu-Regel (AfMu = Ausschuss für Mutterschutz) vom 08.08.2023 soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG im Rahmen der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedin-

¹ <https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/arbeitsmedizin/ergonomie/bildschirmarbeitsplaetze.htm>

gungen nach § 5 ArbSchG unterstützen. Diese Regelungen dienen zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung. Die Hinweise des AfMu wurden an die Ressorts mit FMS vom 12.10.2023 als ergänzende Information weitergeleitet. Die Umsetzung selbst liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Ressorts.